

G e s e t z

vom über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ.Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967).

Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich der Bestimmungen des Art.I in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr.177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.239/1965 - beschlossen:

Artikel I

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs.2 und 3 der NÖ.Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs.2 lit.b und c der NÖ.Landarbeitsordnung fallen.

(2) Die im Abs.1 angeführten Arbeiter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl.Nr.78/1954, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine Berufsbezeichnung erworben haben, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten - unbeschadet des § 25 Abs.1 - auch jene, die auf Grund der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl.Nr.78/1954, als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

Abschnitt 2

Zweige der Berufsausbildung

§ 2

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

- a) in der Landwirtschaft (§§ 3 bis 7);
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11);
- c) in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

Abschnitt 3

Ausbildung in der Landwirtschaft Gliederung der Ausbildung

§ 3

Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum landwirtschaftlichen Fach- arbeiter

§ 4

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs.3 der NÖ.Land-arbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949 in der jeweiligen Fassung).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit, sofern sie mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat, ist anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft sowie im Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens zwei Jahren;
- b) eine Lehrzeit in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft sowie in der Bienenwirtschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Der Besuch einer einschlägigen landwirtschaftlichen

Fachschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens von zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftlicher Facharbeiter".

Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters

§ 5

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf einem der Fachgebiete des Abs. 3 im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann anlässlich der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über eine mindestens einjährige Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses oder einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Besondere Fähigkeiten können bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

1. Rinderzucht;
2. Alpwirtschaft;

3. Melken;
4. Schweinezucht;
5. Schafzucht;
6. Saatguterzeugung;
7. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung;
8. Landmaschinenwesen.

Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister

§ 6

Nach einer vierjährigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsmeister".

Spezialisierung des Landwirtschaftsmeister

§ 7

(1) Dem Landwirtschaftsmeister sind besondere Kenntnisse auf einem der im § 5 Abs.3 angeführten Fachgebiet im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Diese Zusatzprüfung kann anlässlich der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung des landwirtschaftlichen Facharbeiters mit besonderen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet oder einer mindestens zweijährigen Betätigung in dem betreffenden Fachgebiet nach Erwerbung der Berufsbezeich-

- nung "Landwirtschaftsmeister" und
- b) der Nachweis einer schul- oder kursmäßigen Spezialausbildung im betreffenden Fachgebiet, die geeignet ist, die besonderen Kenntnisse zu vermitteln und außerhalb des normalen Ausbildungsganges liegt.

Abschnitt 4

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft Sondergebiete § 8

Sondergebiete der Landwirtschaft sind:

1. die ländliche Hauswirtschaft;
2. der Gartenbau;
3. der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
4. der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;
5. die Molkerei- und Käsewirtschaft;
6. die Fischereiwirtschaft;
7. die Geflügelwirtschaft;
8. die Bienenwirtschaft.

Gliederung der Ausbildung § 9

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Gehilfen § 10

- (1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrs (§ 96 Abs.3 der NÖ.Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949 in der jeweiligen Fassung).
- (2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Aus-

bildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in den angeführten Ausbildungszweigen zurückgelegte Lehrzeit, sofern sie mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat, ist anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der Landwirtschaft (§ 4) auf die Lehrzeit in den Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr;
- b) eine Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr;
- c) eine Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr;
- d) eine Lehrzeit im Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß von höchstens einem Jahr;
- e) eine Lehrzeit im Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege auf die Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau im Ausmaß von höchstens einem Jahr;
- f) eine Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft im Ausmaß von höchstens zwei Jahren.

(4) Der Besuch einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höch-

stens von zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die gemäß Abs.3 und 4 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Gehilfe" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z.B. "Gehilfe der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnergehilfe").

Ausbildung zum Meister

§ 11

Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z.B. "Meister der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnermeister").

Abschnitt 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

Gliederung der Ausbildung

§ 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die

Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs.3 der NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949 in der jeweiligen Fassung).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit, sofern sie mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat, ist im Ausmaß von höchstens einem Jahr anrechenbar. Unter Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, sind solche zu verstehen, in denen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (z.B. Sägearbeiter, Zimmermann, Tischler).

(4) Der Besuch einer einschlägigen Fachschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens von zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die gemäß Abs.3 und 4 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstfacharbeiter".

(7) Dem Forstfacharbeiter ist im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft zu bescheinigen, wenn er darüber eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann anlässlich der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über eine mindestens zweijährige Verwendung auf dem Gebiete der Harzwirtschaft und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens einwöchigen entsprechenden Fachkurses.

Ausbildung zum Forstgartenfach-
arbeiter

§ 14

- (1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter ist eine forstwirtschaftliche Ausbildung ausschliesslich auf dem Gebiet der Forstpflanzenerzeugung. Die Ausbildung erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs.3 der NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949 in der jeweiligen Fassung).
- (2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig.
- (3) Eine im Ausbildungszweig nach § 13 oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8 Z.2) zurückgelegte Lehrzeit, sofern sie mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat, ist im Ausmaß von höchstens einem Jahr anrechenbar.
- (4) Die Bestimmungen des § 13 Abs.4 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstgartenfacharbeiter" berechtigt.

Ausbildung zum Meister

§ 15

- (1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung ist neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles

Wissen auf einem der Teilgebiete "Waldpflege", "Maschinelle Holzbringung", "Wegebau" oder "Holzausformung auf Zentral-lagerplätzen" nachzuweisen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung wird die Berufsbezeichnung "Forstarbeitsmeister" erworben.

(2) Im Zeugnis über die Meisterprüfung ist jenes Teilgebiet der Forstarbeit ausdrücklich anzuführen, in dem ein spezielles Wissen nachgewiesen wurde.

Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16

(1) Während der Lehrzeit (§§ 4, 10, 13 und 14) ist der Besuch der für die Erreichung des Lehrzieles in Betracht kommenden Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nicht für einzelne Ausbildungszweige Sonderbestimmungen getroffen sind, hat der Lehrling in jedem Lehrjahr, in der er keine für die Erreichung des Lehrzieles in Betracht kommende Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder keine einschlägige Fachschule besucht, einen Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen.

(3) Im Sondergebiet Fischereiwirtschaft (§ 8 Z.6) hat der Lehrling im dritten Lehrjahr einen Fachkurs an einer einschlägigen Lehranstalt in der Dauer von mindestens vier Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(4) Im Ausbildungszweig nach § 14 hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs über Forstgartenarbeit und Kulturbetrieb (Bestandesbegründung und Jungwuchspflege) in der Dauer von mindestens je einer Woche zu besuchen.

Abschnitt 7

Ausnahmen von Voraussetzungen für die Zulassung zu
Prüfungen

§ 17

(1) Absolventen der Hochschule für Bodenkultur und Absolventen einer höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind zu jenen in diesem Gesetz vorgesehenen Meisterprüfungen zuzulassen, die dem Ausbildungszweig nach ihren absolvierten Studien- und Fachrichtungen entsprechen.

(2) Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen

- a) wer die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren einschlägigen Fachschule oder den Besuch einer höheren einschlägigen Lehranstalt in der Mindestdauer von drei Jahren, jeweils in Verbindung mit einer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geleisteten einjährigen praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig, nachweisen kann;
- b) wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweiwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(3) Die Bestimmungen des Abs.2 lit.b gelten nicht für die Gehilfenprüfung im Sondergebiet Gartenbau.

(4) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 13 Abs.6) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Forstwirtschaft verwandten Beruf (§ 13 Abs.3) dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen mindestens fünf Jahre beschäftigt war, und den erfolgreichen Besuch eines mindestens vierwöchigen Vorbereitungskurses nachweisen kann.

Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zu
Prüfungen

§ 18

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nachsehen

- a) die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung (§§ 4, 10, 13 und 14) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens vier Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann;
- b) die für die Zulassung zur Meisterprüfung (§§ 6, 11 und 15) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens acht Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

Abschnitt 8

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Allgemeines

§ 19

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und der Meisterausbildung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen. Hierbei ist

- a) auf dem Gebiete des Lehrlingswesens auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule,
- b) auf dem Gebiete der Meisterausbildung auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 5 Abs.2, § 13 Abs.7 und § 16 Abs.2, 3 und 4), Vorbereitungskurse (§ 17 Abs.2 und 4) und Meisterlehrgänge (§ 6, 11 und 15) obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist auf das in Betracht kommende Ausbildungsziel entsprechend Bedacht zu nehmen; insbesondere muß

- a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter-, Gehilfen- oder Zusatzprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der betreffenden Tätigkeit erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
- c) ein Meisterlehrgang mindestens 480 Stunden umfassen und geeignet sein, durch Vertiefung der Berufskennntnisse und des Berufswissens eine berufliche Weiterbildung zu vermitteln, die zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt.

Ausbildungsordnungen

§ 20

Für jeden Zweig der Berufsausbildung ist eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die insbesondere zu enthalten hat:

I. Auf dem Gebiet des Lehrlingswesens:

1. Für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen einschließlich Hinderungsgründe körperlicher Art und besondere Berufsanforderungen);
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb unter Bedacht-

nahme auf die Größe und die Art des Betriebes;

- c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;

2. Für alle anderen Ausbildungswerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- b) Lehrplan und Dauer der Vorbereitungskurse;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

II. Auf dem Gebiete der Meisterausbildung:

- a) Lehrplan und Dauer der Meisterlehrgänge;
- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfungen;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

Prüfungsordnungen

§ 21

Für jeden Zweig der Berufsausbildung ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prüfungen eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über

- a) die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung;
- b) die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
- e) die Höhe der Prüfungstaxe, die kostendeckend festzusetzen ist;
- f) den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung zu treffen.

Prüfungen

§ 22

- (1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Zu diesem Zweck sind bei dieser Stelle für jeden in Betracht kommenden Berufszweig die entsprechenden Prüfungskommissionen (§ 23) zu bilden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann anordnen, daß die Prüfung zur Gänze oder zum Teil an land- und forstwirtschaftlichen Schulen oder in anerkannten Lehrbetrieben des betreffenden Berufszweiges abgehalten wird.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten, der auch die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Bewerber zur Prüfung zuzulassen, wenn die in diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die durch die Prüfungsordnung bestimmte Prüfungstaxe zu entrichten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann die Prüfungstaxe ganz oder teilweise nachsehen, falls durch die Entrichtung der notdürftigen Unterhalt des Prüfungswerbers und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, gefährdet wird.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch kann jederzeit ein Vertreter der für das landwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangenheit der Prüflinge nicht abträglich ist.
- (5) Die Prüfung besteht - unbeschadet des § 25 Abs.4 - aus einem praktischen und theoretischen (schriftlichen und münd-

lichen)Teil. Die Prüfung soll dartun, daß sich der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in seinem Berufszweig in zumindest genügendem Ausmaß erworben hat.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit einer der folgenden Noten zu bewerten: Sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend.

Mit den gleichen Bewertungen ist das Gesamtergebnis der Prüfung sowie das Durchschnittsergebnis des praktischen und theoretischen Prüfungsteiles festzusetzen. Bei der Bewertung "nicht genügend" in einem Prüfungsgegenstand gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Jede Prüfung darf nur zweimal und zwar frühestens nach Ablauf von je zumindest sechs Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Prüfling neuerdings zur Prüfung antreten kann (Wiederholungsprüfung). Gleichzeitig hat sie auszusprechen, ob der Prüfling bei der Wiederholung die ganze oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn zwei oder mehrere Prüfungsgegenstände bei der Prüfung mit "nicht genügend" bewertet wurden. Wird nur ein Prüfungsgegenstand bei der Prüfung mit "nicht genügend" bewertet, ist die Prüfung, wenn das Gesamtergebnis schlechter als befriedigend ist, zur Gänze, bei einem besseren Gesamtergebnis nur in dem Gegenstand zu wiederholen, in dem sie nicht bestanden wurde.

(8) Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(9) Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene

Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Beratung und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Geprüften kein Rechtsmittel zu.

(10) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen, das bei Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs.6, § 6, § 10 Abs.6, § 11, § 13 Abs.6, § 14 Abs.4, § 15, § 25 Abs.4 und § 26 Abs.4 die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Grund erfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen gemäss § 5 Abs.1 und § 13 Abs.7 besondere Fähigkeiten oder gemäss § 7 Abs.1 besondere Kenntnisse zu bescheinigen.

Prüfungskommissionen

§ 23

(1) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und aus weiteren fünf Mitgliedern, und zwar je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu bildenden Prüfungskommissionen für jeden in Betracht kommenden Zweig der Berufsausbildung die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissären und Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Vorsitzenden sind von der Landesregierung aus dem Kreise der Prüfungskommissäre zu bestellen.

(3) Zur Bestellung der Prüfungskommissäre sind von der Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich Vorschläge einzuholen; die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens werden aus dem Kreise der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestellt.

(4) Voraussetzung für die Bestellung zum Prüfungskommissär ist Unbescholtenheit, sittlich einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung. Als fachlich zum Prüfer für den betreffenden Berufszweig geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig "Forstwirtschaft";
- d) Meister in den betreffenden Berufszweigen;
- e) Facharbeiter und Gehilfen, jedoch nur für die Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens je ein Mitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der Dienstnehmer und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

(7) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Lehrherren des Prüflings oder deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings;
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt

oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind;

- c) Wahl- und Pflegeeltern sowie der Vormund des Prüflings;
- d) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens am Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit er andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt 9

Facharbeiter- Gehilfen- oder Meisterbrief

§ 24

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag über den Erwerb einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz eine in würdiger Form gehaltene Bescheinigung auszustellen, die entsprechend der abgeschlossenen Berufsausbildung die Bezeichnung Facharbeiter- Gehilfen- oder Meisterbrief zu enthalten hat.

(2) Für die Ausstellung des Facharbeiter- Gehilfen- oder Meisterbriefes ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entsprechend der Höhe des durch die Ausstellung entstandenen Verwaltungsaufwandes durch Verordnung festzusetzen.

Abschnitt 10

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im
Ausland

§ 25

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund des zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Gehilfe, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, in Niederösterreich die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Er ist geprüfter Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines Ausführungsgesetzes gemäß Abs.1 zurückgelegten Lehrzeiten sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anrechenbar.

(3) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt die Entscheidung über die Anrechnung des Besuches von Kursen und Lehrgängen im Sinne des § 19 Abs.2, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anrechnung setzt voraus, daß der Kurs oder Lehrgang geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Die Landesregierung kann eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann die Landesregierung die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Abschnitt 11
Übergangsbestimmungen
§ 26

- (1) Alle auf Grund der Bestimmungen der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBL.Nr.78/1954, erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 4 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.
- (3) Ein Übereinkommen nach Abs.2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.
- (4) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsgehilfe" und "Forstwirtschaftsgehilfe" Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung "Landwirtschaftlicher Facharbeiter" bzw. "Forstfacharbeiter" erwerben.
Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.
- (5) Die zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsgehilfe" Berechtigten sind frühestens ein Jahr nach Erwerbung dieser Berufsbezeichnung zur Ergänzungsprüfung zuzulassen.

Abschnitt 12
Gebührenrechtliche Bestimmungen
§ 27

- (1) Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten An-

gelegenheiten sowie die Bescheinigung über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Gemäß § 23 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.239/1965 sind die im Abs.1 erwähnten Eingaben und Bescheinigungen auch von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

Abschnitt 13
Strafbestimmung
§ 28

Wer eine nach diesem Gesetz erworbene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Artikel II

Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

Die Bestimmungen des Art.I finden auch für die Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sinngemäß Anwendung.

Artikel III
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die NÖ.Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBL.Nr.78/1954, außer Kraft.

(2) Die auf Grund der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBL.Nr.78/1954, erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften behalten, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, bis 1.Juli 1968 ihre Geltung.